

§ 50 K-BO 1996 Geldstrafen

K-BO 1996 - Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.03.2025

1. (1)Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
 1. a)mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 20.000 Euro, wer
 1. 1.bewilligungspflichtige Gebäude ohne Baubewilligung ausführt oder ausführen lässt oder
 2. gemäß § 35 Abs. 1 und 2 eingestellte Arbeiten fortsetzt oder fortsetzen lässt, sofern sich die Einstellungsverfügung auf Maßnahmen nach Z 1 bezieht;
 2. b)mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 20.000 Euro, wer
 1. 1.als ein zur Erstellung von Plänen, Berechnungen und Beschreibungen Berechtigter solche Unterlagen unterfertigt, ohne sie erstellt zu haben;
 2. 2.als Unternehmer die Bestimmungen des§ 29 Abs. 4, ausgenommen unwesentliche Abweichungen im Sinne des § 36 Abs. 1a, oder des § 29 Abs. 5 übertritt oder unrichtige Bestätigungen nach § 29 Abs. 6 ausstellt;
 3. 3.als Bauleiter die Bestimmungen des§ 30 Abs. 2 oder des § 39 Abs. 2 übertritt;
 4. 4.als Sachverständiger unrichtige Bestätigungen nach § 29 Abs. 7 oder § 39 Abs. 3 ausstellt;
 3. c)mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, wer
 1. 1.bewilligungspflichtige bauliche Anlagen – ausgenommen Gebäude – ohne Baubewilligung ausführt oder ausführen lässt; oder
 2. 2.Vorhaben abweichend von der Baubewilligung ausführt oder ausführen lässt, ausgenommen unwesentliche Abweichungen im Sinne des § 36 Abs. 1a;
 3. gemäß § 35 Abs. 1 und 2 eingestellte Arbeiten fortsetzt oder fortsetzen lässt, soweit sich die Einstellungsverfügung auf Maßnahmen nach Z 1 bezieht;
 4. 4.Bauprodukte verwendet oder verwendet lässt, die den Anforderungen des§ 27 Abs. 1 nicht entsprechen.
 4. d)mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro, wer
 1. 1.die Bestimmungen der § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1, §§ 31, §§ 33, 39 Abs. 1 und Abs. 4,§ 41 Abs. 3, §§ 41a, 42 und 51 übertritt;
 2. 2.Arbeiten entgegen den Auflagen nach § 18 durchführt oder durchführen lässt;
 3. 3.Vorhaben nach§ 6 lit. a und b unbefugt ausführt oder durch Unbefugte ausführen lässt;
 4. 4.Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen oder Teile von solchen vor Ablauf der Frist nach§ 40 Abs. 2 oder entgegen einer behördlichen Untersagung nach§ 40 Abs. 4 benutzt oder benutzen lässt;
 5. 5.das Niveau von im Bauland gelegenen Grundstücken durch Anschüttungen oder Abgrabungen, die von Einfluss auf die bestehende oder künftige bauliche Nutzbarkeit dieser Flächen sind, ändert oder sonstige, der Bauvorbereitung dienende Veränderungen an solchen Grundstücken vornimmt, sofern diese Veränderungen nicht auf Grund einer Baubewilligung für Vorhaben auf diesem Grundstück gedeckt oder erforderlich erscheinen; für die Wiederherstellung und Beseitigung von strafbaren Niveauveränderungen sind die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 sinngemäß anzuwenden;

6. 6.Vorhaben nach § 6 lit. b bis e ohne Baubewilligung ausführt oder ausführen lässt;
 7. 7.Vorhaben nach § 7 entgegen § 7 Abs. 3 oder 5 ausführt oder ausführen lässt oder Vorhaben nach§ 7 entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 nicht mitteilt;
 8. 8.Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen ohne die erforderliche Baubewilligung oder abweichend von dieser benützt;
 - 9.gemäß § 35 Abs. 1 und 2 eingestellte Arbeiten fortsetzt oder fortsetzen lässt, soweit sich die Einstellungsverfügung auf Maßnahmen nach Z 6, 7 oder 8 bezieht;
 10. 10.Baustelleneinrichtungen entgegen § 38 Abs. 1 letzter Satz nicht unverzüglich nach Vollendung des Vorhabens entfernt;
 11. 11.Belege entgegen § 24 Abs. 10 nicht aufbewahrt oder bei Aufforderung der Behörde nicht vorlegt;
 12. 12.einer Verfügung der Behörde gemäß § 37 Abs. 1 zur weiteren Ausführung des Vorhabens nicht nachkommt.
2. (2)Eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe ist nicht festzusetzen.
 3. (3)Bildet die unzulässige Errichtung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten Bewilligung.
 4. (4)Die Geldstrafen fließen zur Hälfte der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.

In Kraft seit 15.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at